

Die Erbschaftssteuerreform in der Schweiz

Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ eingereicht

Von Dr. Kinga M. Weiss



Vorhang auf für eine Reform? In der Schweiz könnte schon bald ein neues Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht gelten.

Am 20.07.2011 haben linke und christliche Parteien (die SP, die EVP, die Grünen, die CSP, der Schweizerische Gewerkschaftsbund sowie das Forum von Christinnen für Soziales, Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Entwicklung) eine Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ eingereicht. Der Text der geplanten Volksinitiative wurde im Bundesblatt veröffentlicht. Die Steuereinnahmen sollen zu zwei Dritteln zur Refinanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zu einem Drittel zur Entschädigung der Kantone verwendet werden (Art. 129a Abs. 1 [neu] Bundesverfassung [„BV“]). Die Medienkonferenz zur Volksinitiative Erbschaftssteuerreform er-

folgte am 16.08.2011. Gelingt es den Initianten bis zum 16.02.2013, die erforderlichen 100.000 Unterschriften zu sammeln, kommt die Volksinitiative zustande. Nach den Beratungen im Parlament haben dann das Volk und die Stände an der Urne über die Annahme oder Ablehnung der Initiative zu entscheiden. Die Volksinitiative sieht vor, dass der neue Verfassungsartikel am 01.01. des zweiten Jahres nach Annahme der Volksinitiative in Kraft tritt. Würde die Volksabstimmung im Jahr 2014 erfolgen, wäre somit frühestens per 01.01.2016 mit dem Inkrafttreten der Erbschaft- und Schenkungssteuer auf Bundesebene zu rechnen.

Die Volksinitiative sieht eine Änderung der Bundesverfassung vor, indem der Bund ermächtigt werden soll, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben. Die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuern würden damit aufgehoben (Art. 129a Abs. 1 [neu] BV).

Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gegenüber Nachkommen durch fast alle Kantone

Heute liegt die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer alleine bei den Kantonen. Den Kantonen steht es frei, diese Steuerhoheit auszuüben. Dabei dürfen sie auch ihre Gemeinden zur Erhebung einer solchen Steuer ermächtigen. Einzig der Kanton Schwyz kennt zurzeit weder eine Schenkungs- noch eine Erbschaftssteuer, während der Kanton Luzern lediglich eine Erbschafts-, nicht aber eine Schenkungssteuer erhebt (Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben, werden aber im Kanton Luzern als Erbschaften besteuert.). Die Erbschaftssteuer kann als Nachlass- oder als Erbanfallsteuer ausgestaltet sein. In praktisch allen Kantonen ist sie als Erbanfallsteuer konzipiert. Nur die Kantone Graubünden und Solothurn kennen auf kantonomer Ebene

eine Nachlasssteuer, wobei im Kanton Graubünden eine Teilrevision des Steuergesetzes geplant ist, womit ein Wechsel von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer erfolgen soll. In den letzten fünf Jahren haben die meisten Kantone den erb- oder schenkungsweisen Übergang von Vermögen auf direkte Nachkommen und den Ehepartner (alle Kantone) von der Besteuerung ausgenommen. In den meisten Kantonen wird die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft, und es wird nach Abzug allfälliger Freibeträge ein progressiv ausgestalteter Steuertarif angewendet.

Gegenstand der Volksinitiative Einheitlicher Steuersatz von 20%, Freibeträge und Ausnahmen

Die Volksinitiative sieht vor, dass auf sämtliche Nachlässe von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, eine Erbschaftssteuer in Form der Nachlasssteuer (und nicht der Erbanfallsteuer) erhoben wird (Art. 129a Abs. 2 [neu] BV). Damit soll die Nachlasssteuer vom Willensvollstrecker bzw. von der Erbengemeinschaft wie jede andere Nachlassschuld bezahlt werden. Die Erben und weitere Begünstigte erhalten nach Bezahlung aller Nachlassschulden ihren Anteil unbelastet. Analog wird die Schenkungssteuer vom Schenkgeber bezahlt, die Beschenkten erhalten ihre Schenkung oder ihren Erbvorzug unbelastet. Der Steuersatz beträgt einheitlich 20%, d.h., es soll nicht mehr auf den Verwandtschaftsgrad abgestellt werden.

Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf die Summe des Nachlasses und alle steuerpflichtigen Schenkungen (Art. 129a Abs. 3 lit. a [neu] BV). Steuerfrei sind die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten

Fortsetzung: nächste Seite



➤ Fortsetzung

Partner oder der registrierten Partnerin sowie einer steuerbefreiten juristischen Person (z.B. Stiftung) zugewendet werden (Art. 129a Abs. 3 lit. b und c. [neu] BV). Geschenke von höchstens 20.000 Franken pro Jahr und beschenkte Person sind ebenfalls nicht steuerpflichtig (Art. 129a Abs. 3 lit. d [neu] BV). Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung, und werden sie von den Nachfolgeerben oder Beschenkten mindestens zehn Jahre seit der Übertragung weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermäßigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben (Art. 129a Abs. 5 [neu] BV). Bei Unternehmen wird die Ermäßigung durchgeführt, indem auf den Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf den steuerbaren Restwert reduziert wird, wobei sowohl die Höhe des Freibetrags als auch der reduzierte Steuersatz noch unbekannt sind. Außerdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden (Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 lit. c [neu] der Übergangsbestimmungen zur BV).

Rückwirkung für Schenkungen nach dem 01.01.2012

Brisant ist die im Initiativtext vorgesehene Rückwirkung in den geplanten Übergangsbestimmungen: Art. 197 Ziff. 9 Abs. 1 (neu) der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sieht vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 01.01.2012 dem Nachlass zugerechnet werden. Dies bedeutet, dass alle Vermögensübertragungen von der Steuer erfasst werden, welche nach dem 01.01.2012 getätigt werden, auch wenn das Gesetz selbst wahrscheinlich frühestens erst per 01.01.2016 in Kraft treten wird. Da die Rückwirkung in der Bundesverfassung verankert werden soll, kann deren Zulässigkeit durch das Bundesgericht nicht überprüft werden.

Mit anderen Worten können also Erbvorbezüge und Schenkungen an Nachkommen nur noch bis zum 31.12.2011 nach der heute geltenden kantonalen Steuergesetzgebung vorgenommen werden. Nach dem 01.01.2012 werden somit alle Vermögensübertragungen, die 20.000 Franken pro Jahr und Beschenkten übersteigen, unter Berücksichtigung des Freibetrags zum Nachlass hinzugerechnet und zu einem Steuersatz von 20% besteuert, sofern der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stirbt. Auf Todesfälle vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer bleiben die kantonalen Erlasse anwendbar.

Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern noch vor Jahresende ein Handlungsbedarf besteht, um die Besteuerung zu vermeiden bzw. zu reduzieren. In den neu vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung wird in Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 lit. a (3.) statuiert, dass zum steuerpflichtigen Nachlass nicht nur die Schenkungen ab dem 01.01.2012 hinzugerechnet werden, sondern auch Vermögenswerte, welche zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert werden. Der Handlungsspielraum ist somit limitiert.

Vermögensübertragung mit Nutznießungsvorbehalt

Gestützt auf den Initiativtext, ist davon auszugehen, dass auf Erbvorbezüge und Schenkungen an Nachkommen vor dem 01.01.2012 die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht zur Anwendung gelangt, auch wenn sich der Schenker die Nutznießung (oder das Wohnrecht) daran vorbehält. Das nackte Eigentum am Nutznießungsvermögen wird in das Vermögen der Nachkommen übertragen, während das Nutzungsrecht beim Schenker verbleibt. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht scheiden damit die Vermögenswerte aus dem Vermö-

gen des Schenkers aus. Die Ausgestaltung der Nutznießung ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Zum Teil schränken die Kantone die Berücksichtigung der Nutznießungsbelastung bei der erbschaftsteuerlichen Bewertung des Nutznießungsvermögens ein. Im Kanton Zürich gilt die Regelung, dass der Kapitalwert der Nutznießung drei Viertel des Verkehrswerts des unbelasteten Nutznießungsvermögens nicht überschreiten darf (§ 14 Abs. 1 ESchG ZH). Da die Übertragung des belasteten Nutznießungsvermögens an direkte Nachkommen im Kanton Zürich steuerbefreit ist (§ 11 ESchG ZH), fällt keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer an. In Bezug auf die Einkommen- und Vermögenssteuern ändert sich nichts, da der Nutznießer weiterhin das ganze Nutznießungsvermögen und das daraus erzielte Einkommen versteuert. Bei Grundstücken ist auf die kantonalen Bestimmungen, betreffend die Grundstückgewinnsteuer, zu achten und sicherzustellen, dass durch die Vermögensübertragung die Grundstückgewinnsteuer nicht ausgelöst wird.

Im Zusammenhang mit Schenkungen und Nutznießungen stellen sich aber nicht nur steuerplanerische, sondern auch viele erbrechtliche Fragen (Ausgleichungs- und Herabsetzungsproblematik bei lebzeitigen Vermögenszuwendungen). Es ist auch daran zu denken, dass Übertragungen von Liegenschaften öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden müssen. Solche Vermögensübertragungen nehmen sehr viel Zeit in Anspruch, und seitens der Notariate wird bereits heute auf Kapazitätsengpässe hingewiesen. Im Kanton Zürich sind die Notariate gemäß Beschluss des Obergerichts vom 23.12.2011 bis zum 02.01.2012 grundsätzlich geschlossen. Sofern Handlungsbedarf besteht, sollten die Möglichkeiten und die allfälligen Auswirkungen baldmöglichst abgeklärt werden.

Gastbeitrag



Dr. Kinga M. Weiss, Rechtsanwältin, LL. M.,
 Fachanwältin SAV Erbrecht
 Walder Wyss Ltd.
 Seefeldstrasse 123
 Postfach 1236
 CH-8034 Zürich
 Schweiz

walderwyss rechtsanwälte

Telefon: +41 (0)44 - 498 98 98
 E-Mail: Kinga.Weiss@walderwyss.com
 Internet: www.walderwyss.com